

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

39. Stück, 30.05.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 30. Mai 1923.) 39. Stück.

Inhalt:

- Nr. 117. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Mai 1923, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Tierärzte.
- Nr. 118. Gesetz vom 23. Mai 1923, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1910, betreffend Unterstützung der Hebammen.
- Nr. 119. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 24. Mai 1923, betreffend Erhöhung der Jagdkartenabgabe.
- Nr. 120. Gesetz vom 24. Mai 1923, betreffend Änderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Besteuerung von Schußwaffen vom 7. August 1920.

Nr. 117.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Tierärzte.
Oldenburg, den 22. Mai 1923.

Auf Grund des § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird bestimmt, daß die Sätze der durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. August 1900 — Gesetzblatt Seite 673 ff. — erlassenen Gebühren-

ordnung für approbierte Tierärzte mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 an um das 100fache, vom 1. Dezember 1922 an um das 400fache, vom 1. Januar 1923 an um das 800fache, vom 1. Februar 1923 an um das 1200fache, vom 1. März 1923 an um das 1500fache und vom 1. Mai 1923 an um das 2000fache erhöht werden.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. September 1922, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Tierärzte — Gesetzblatt Seite 1367/68 —, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 22. Mai 1923.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

Nr. 118.

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1910, betreffend Unterstützung der Hebammen.

Oldenburg, den 23. Mai 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

In den §§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Unterstützung der Hebammen, vom 15. März 1910 in der Fassung des Gesetzes vom 29. Dezember 1920 werden die Zahlen „1800 und 3000 M“ ersetzt durch die Zahlen „27 000 und 45 000 M“.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge ist auch ermächtigt, den Hebammen Unterstützungen nach Art und Umfang derjenigen für Sozialrentner zu gewähren.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.
Oldenburg, den 23. Mai 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh. Stein.

Bierhorst.

Nr. 119.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Erhöhung der Jagdartenabgabe.

Oldenburg, den 24. Mai 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Im Artikel 9 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd, in der geänderten Fassung des Gesetzes vom 21. April 1922, werden die Zahlen 90, 18, 600 und 120 durch die Zahlen 5000, 1000, 35000 und 7000 ersetzt.

Oldenburg, den 24. Mai 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Bierhorst.

Nr. 120.

Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Besteuerung von Schußwaffen vom 7. August 1920.

Oldenburg, den 24. Mai 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg was folgt:

Das Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Besteuerung von Schußwaffen vom 7. August 1920, in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 16. Juni 1922 (berichtigt am 29. Juli 1922, Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Seite 1170), wird wie folgt, geändert:

Einziger Artikel.

I. Der § 3 erhält nachstehende Fassung:

Die Steuer beträgt:

- a) für Teschings, Floberts, Revolver, Pistolen und dergleichen Handfeuerwaffen 300 *M* für jede Waffe.

— Steuerklasse 1 —,

- b) für alle übrigen Schußwaffen für die erste Waffe 3000 *M*, für die zweite Waffe 6000 *M*, für die dritte Waffe 9000 *M*, für mehr als drei Waffen zusammen 20000 *M*.

— Steuerklasse 2 —.

II. § 12 erhält folgende Fassung:

Die Waffensteuer fließt zu $\frac{1}{3}$ in die Landeskasse und zu $\frac{2}{3}$ in die Gemeindefasse.

III. Die erhöhte Steuer ist auch für das Steuerjahr 1923 zu entrichten.

Oldenburg, den 24. Mai 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh. Stein.

Bierhorst.